



JULIAN DIELENHEIN

Partner der Gastronomie



NEWSLETTER

Mit diesem Newsletter erhalten Sie wieder aktuelle Informationen aus der Hotellerie und Gastronomie. Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.

- **Alles wichtige zu den Überbrückungshilfen (2. Phase)**
- **Wie hoch fällt die Förderung aus?**
- **Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?**
- **Wichtige Informationen zur Novemberhilfe**
- **Wer ist betroffen?**
- **Wie hoch ist die Erstattung und was wird erstattet?**

Alles wichtige zu den Überbrückungshilfen (2. Phase)

- Die Überbrückungshilfe wird über das Jahresende hinaus verlängert. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021
- Unternehmen mit Sitz im Inland, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden, erhalten im Rahmen der Überbrückungshilfen einen Teil ihrer Fixkosten erstattet.
- Soloselbständige und Freiberufler, die ihre selbständige Tätigkeit im Haupterwerb ausführen, profitieren.
- erste Phase der Überbrückungshilfe bis 9. Oktober 2020
zweite Phase der Überbrückungshilfe noch bis Ende Dezember 2020
Voraussetzung für den Antrag: der Umsatz ist in zwei zusammenhängenden Monaten des Zeitraums April bis August 2020 um mindestens 50% oder im Durchschnitt des vorgenannten Zeitraums um mindestens 30% im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen.

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen – [hier](#)

Wie hoch fällt die Förderung aus?

Die Höhe des Auszahlungsbetrags richtet sich nach dem prozentualen monatlichen Umsatzrückgang im Zeitraum September bis Dezember und stellt eine steuerbare Betriebseinnahme dar.

Vorraussetzung: Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat

- min. 30% = min. 40% Erstattung der förderfähigen Fixkosten
- 50%-70% = min. 60% Erstattung der förderfähigen Fixkosten
- > 70% = min. 90% Erstattung der förderfähigen Fixkosten

Förderungsfähigen Fixkosten, z.B.

- Miete samt Nebenkosten
- Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen für Anlagevermögen
- pauschalierter Teil der Personalkosten
- Beratungskosten für die Antragstellung
- Betriebliche Lizenzgebühren, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
- Grundsteuern

Der (fiktive) Unternehmerlohn bleibt allerdings außen vor.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

Antragstellung durch einen prüfenden Dritten, z. B. Steuerberater – auf Grundlage der Daten des betrieblichen Rechnungswesens – [Online](#)

Die Abgabe einer Schlussabrechnung bis Ende 2021 ist obligatorisch. Die Schlussabrechnung kann eine Rückzahlungsverpflichtung begründen, wenn im Antrag geschätzte Angaben gemacht wurden, die sich später als unrichtig herausstellen. Die Rückzahlung ist grundsätzlich auf die Differenz zwischen der Auszahlung laut Antrag und einem gedachten Auszahlungsbetrag, der sich auf Basis der Schlussabrechnung ergäbe, beschränkt.

Eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung besteht,

- wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 31.12.2020 dauerhaft eingestellt wird
- wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Antragsvoraussetzungen nicht gegeben waren

Vorteil: Eine nachträgliche Mehrauszahlung auf Basis der Schlussabrechnung sollmöglich sein.

Wichtige Informationen zur Novemberhilfe

Ab dem 25. November kann online durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer für Soloselbstständige, Unternehmen und Betriebe, die von der Schließungsverordnung vom 28.10.2020 **direkt** oder **indirekt** betroffen sind, die Novemberhilfe beantragt werden. Sie können im Rahmen einer außerordentlichen Wirtschaftshilfe – der sogenannten Novemberhilfe – bis zu 75% ihres Vorjahresumsatzes erstattet bekommen.

Wer ist betroffen?

Direkt - Betriebe, die aufgrund des Beschlusses vom 28.10.2020 vorübergehend schließen mussten.

(z.B.: Theater, Opern, Kinos, Messen, Schwimmbäder, Kosmetikstudios, Massagesalons, Fitnessstudios, Gastronomiebetriebe, Bars und Diskotheken - auch Hotels und Veranstaltungsstätten gelten als direkt betroffen)

Indirekt - Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze mit den direkt betroffenen Unternehmen erzielen.

Soloselbstständige und Unternehmen, die von Dritten im Interesse direkt betroffener Unternehmen beauftragt werden und aufgrund der Schließung einen Umsatzeinbruch von nachweislich mehr als 80% erleiden, gelten auch als indirekt betroffen.

Wie hoch ist die Erstattung und was wird erstattet?

Für jede Woche im November 75% des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes des Vorjahresmonats.

Einnahmen aus alternativen Hilfsmaßnahmen, wie zum Beispiel der Überbrückungshilfe oder dem Kurzarbeitergeld, auch andere Umsätze, die das betroffene Unternehmen im Förderzeitraum in Anspruch nimmt, werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Bei Gastronomiebetrieben sind nur diejenigen Vorjahresumsätze, die zum Regelsteuersatz von 19% abgerechnet wurden, erstattungsfähig. Umsätze aus Außerhausverkäufen fallen nicht darunter.

Julian Dielenhein

Partner der Gastronomie –
BAFA zertifiziertes Beratungsunternehmen | Bilanzbuchhalter IHK